

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des bodengebundenen Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung)

vom 13. Dezember 2021

aufgrund

- des § 3 Absatz 1 Satz 1 und dem § 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 131 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38),
- des § 17 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 42),
- des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) erlässt der Landkreis Teltow-Fläming folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Teltow-Fläming ist gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 BbgRettG Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes in seinem Gebiet. Er erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des bodengebundenen Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Brandenburg an der Havel und die Rettungswachen in Kleinbeeren, Mahlow, Dahlewitz, Ludwigsfelde, Rangsdorf, Trebbin, Zossen, Klausdorf, Luckenwalde, Baruth/Mark, Jüterbog, Niedergörsdorf, Petkus, Dahme/Mark samt deren personellen und sächlichen Ausstattung und Außenstandorten, einschließlich der Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstung, sowie die allgemeine Verwaltung des Trägers und Leistungserbringers, soweit sie für den Rettungsdienst tätig sind.
- (3) Die Gebühren entstehen im Rahmen der Notfallrettung aufgrund eines Notrufs oder der Bestellung eines Krankentransports aufgrund einer ärztlichen Verordnung
 1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport,
 2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF) und einer Notärztin/eines Notarztes mit der Behandlung der Notfallpatientin/des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,
 3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Regionalleitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2

Grundlage, Maßstab und Entstehung der Gebühren

- (4) Grundlage und Maßstab der Gebührensätze ist eine Kosten- und Leistungsrechnung. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach dem auf einen Einsatz entfallenden Betrag an den Kosten, die durch die Bereitstellung der jeweiligen Leistung (KTW, RTW, NEF, Notärztin/Notarzt) entstehen.
- (5) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach der Art des Einsatzes und die Inanspruchnahme einer Notärztin/eines Notarztes pauschal erhoben. Darüber hinaus wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner*innen, wird die Gebühr anteilig erhoben.
- (6) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme
 - eines Rettungswagens für die Notfallrettung 1.172,10 EUR
 - eines Notarzteinsatzfahrzeuges 463,30 EUR
 - einer Notärztin/eines Notarztes 310,00 EUR
 - eines Krankentransportwagens für den Krankentransport 618,30 EUR
 - eines Rettungswagens für den Krankentransport 618,30 EUR
2. Für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke werden je angefangenem Kilometer 0,57 EUR erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner*innen

Gebührensschuldner*innen sind

1. die mit einem Fahrzeug des Rettungsdienstes transportierte(n) Person(en),
2. die von einer Notärztin/einem Notarzt behandelte(n) Person(en) für den Einsatz der Notärztin/des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation,
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Hat eine gesetzliche Krankenkasse oder ein anderer gesetzlicher Kostenträger für ein Mitglied ein Kostenanerkennnis abgegeben oder steht die Mitgliedschaft der transportierten Person(en) in einer gesetzlichen Krankenkasse oder bei einem anderen gesetzlichen Kostenträger fest, so steht es dem Landkreis Teltow-Fläming frei, die Gebühren von der Krankenkasse oder beim Kostenträger einzuziehen. Die Gebührenpflicht der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners bleibt davon unberührt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming vom 14. Dezember 2020 außer Kraft.

Luckenwalde, 13. Dezember 2021

Kornelia Wehlan
Landrätin

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 41 vom 17. Dezember 2021